

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
(Spielapparate-Steueratzung)
im Gebiet der Gemeinde Kleinfurra**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra in seiner Sitzung am 10.05.2001 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steueratzung) beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 19.06.2001 hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Kleinfurra erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

**§ 4
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt je Kalendermonat und Gerät:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	150,00 DM	(77,00 €)
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	80,00 DM	(41,00 €)

2. in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	75,00 DM	(38,00 €)
--------------------------------	----------	-----------

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 DM	(20,00 €)
---------------------------------	----------	-----------

- | | | |
|--|-----------|------------|
| 3. in den Fällen 1. und 2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: | 400,00 DM | (204,00 €) |
|--|-----------|------------|

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. der Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde Kleinfurra mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde Kleinfurra sind berechtigt, während der übliche Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.1992 außer Kraft.
- (3) Bis zum 31.12.2001 gelten für die genannten festgesetzten Steuersätze ausschließlich die Deutsche Mark-Beträge.

Vom 01.01.2002 an gelten ausschließlich die in Klammern ausgewiesenen EURO-Beträge (€).

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kleinfurra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 02.07.2001

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Kleinfurra (Spielapparate-Steuersatzung – Beschluss-Nr.: 19-05/2001) erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 19.06.2001, eingegangen am 21.06.2001 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 02.07.2001

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 05.07.2001 bis 11.07.2001 an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung.

**ausgehangen am: 04.07.2001
abgenommen am: 01.08.2001**

abzunehmen am: 12.07.2001